

XXX XXX
XXX XXX
586XX Iserlohn

Iserlohn, 05.02.2010

An das
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

XXX XXX./ . Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle

Klage

Hiermit reicht der Kläger gegen den Widerspruchsbescheid vom 14.01.2010 in der Fassung des Bescheids vom 03.12.2009 Klage ein.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgericht Karlsruhe, müssen **Urteile realitätsbezogen, nachprüfbar** und **transparent** sein.

Begründung

im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 14.01.2010 heißt es: „Die ARGE MK sieht keine sachliche Veranlassung dafür, die Widerspruchsbescheidung nach § 114 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszusetzen, oder zeitlich hinauszuschieben.“ Wäre der ARGE MK dadurch ein Nachteil entstanden? — Nein, in keinster Weise! Eine sachliche Veranlassung bestünde darin, dem Steuerzahler unnötige Gerichtskosten zu ersparen. Wie viele Hunderte wenn nicht sogar Tausende von Prozessen wären so bundesweit bis zur Entscheidung durch das BVerfG vermeidbar gewesen.

Das von der ARGE MK zitierte Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 12.11.2009 (Az.: S 28 AS 104/09) ist nur darauf zurück zuführen, weil die ARGE MK einen Unterwerfungsvergleich kategorisch mit den Worten „Nein, wir sind die Beklagte“ abgelehnt hat. Auch in diesem Fall wäre, wie auch die Vorsitzende Richterin Frau Dr. Evermann anmerkte, der ARGE MK kein Nachteil entstanden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb auf die Klageschrift vom 30.06.2009 (Az.: S 28 AS 104/09) Inhaltlich („Begründung“) hingewiesen.

Es ist für den Kläger nicht ersichtlich, warum die ARGE MK dieses Verfahren nicht bis zur **Entscheidung durch das BVerfG am 09.02.2010** und ggf. später, durch den § 114 SGG aussetzen kann bzw. will. Es entsteht hierdurch kein Nachteil!

Mit freundlichen Grüßen

RXXX XXX